

das Recht auch von gleichstehenden Genossen vereinbart werden; und diese vereinbarte allgemeine Regelung künftigen Verhaltens ist Recht, wenn der Rechtsgenosse nicht willkürlich von ihr sich lossagen kann.

Gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts kann also die Unvollkommenheit seiner Erscheinungsform nicht ins Feld geführt werden. Es muß zugegeben werden, daß ein Teil der völkerrechtlichen Normen uns noch immer in der zweifellos unvollkommenen Form eines teilweise unsicheren Gewohnheitsrechts entgegentritt; aber unsicheres Gewohnheitsrecht findet sich auch auf anderen Gebieten, und diese Unsicherheit hat der Anwendung des gemeinen Rechts die größten Schwierigkeiten verursacht, ohne daß es jemand in den Sinn gekommen wäre, die Rechtsnatur des gemeinen Rechts zu bestreiten. Und dann haben ja gerade die letzten fünf Jahrzehnte uns in reicher Fülle die schriftliche Festlegung völkerrechtlicher Normen gebracht, so daß heute bereits die überwiegende Mehrzahl der völkerrechtlichen Regeln dem geschriebenen Recht angehört.

Auch die Tatsache, daß nur zu oft und gerade auch während des Weltkrieges die Sätze des Völkerrechts mit Füßen getreten worden sind (vgl. unten § 44), vermag die Rechtsnatur des Völkerrechts nicht in Frage zu stellen. Denn auch die staatlichen Rechtsnormen bleiben oft genug toter Buchstabe, über den der Mächtige oder der Kluge ohne Nachteil sich hinwegzusetzen vermag. Diesen Verletzungen des Völkerrechts stehen andere wichtige Tatsachen gegenüber. Vor allem die Tatsache jüngster Vergangenheit, daß jeder Kriegführende seinen Gegnern zahlreiche und schwere Verletzungen des Völkerrechts vorgeworfen und die gegen ihn gerichteten gleichartigen Vorwürfe mit flammender Entrüstung zurückgewiesen hat: Vorwürfe wie Abwehr wären sinnlos ohne die alle Staaten durchdringende Überzeugung, daß es auch im Kriege ein die Staaten verpflichtendes Recht gibt.

Das Wesen des Rechtssatzes liegt in einem Doppelten. Einmal in dem Kennzeichen, das er mit allen andern Normen teilt: in seiner verpflichtenden Kraft. Es wird nicht geleugnet werden können, daß die Sätze des Völkerrechts dieses Kennzeichen aufweisen, daß sie als verpflichtend gemeint sind von denen, die sie aufstellen, und daß sie als verpflichtend anerkannt und empfunden werden von denen, an die sie sich richten. Dann aber liegt das Wesen des Rechtssatzes in einem Merkmal, durch das er von den übrigen Normen, denen der Religion, der Sittlichkeit usw. sich unterscheidet: daß der Verpflichtete sich nicht willkürlich von der übernommenen Verpflichtung freimachen kann, daß die Norm ihn auch gegen seinen Willen bindet.

Und so liegt die Sache hier allerdings. Das Verbleiben in dem Staatenverein der Völkerrechtsgemeinschaft steht nicht im freien